

# Gemeinde Aumühle

## Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

## Ausschluss nach § 22 GO:

<b>Beschlussvorlage</b> 12/057/2019	Datum:	03.05.2019
Status voraussichtlich: <b>öffentlich</b> Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Amt IV.0 - Bauamt
<b>Bau- und Grundstücksangelegenheiten</b> <b>Errichtung eines Gartenhauses</b> <b>Müllerkoppel 18c-d</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
13.06.2019	Bauausschuss der Gemeinde Aumühle	Entscheidung

## Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle erteilt gemäß § 14 Abs. 2 BauGB eine Ausnahme von der Veränderungssperre der 1. Änd. und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 für die Errichtung eines Gartenhauses mit einer Größe von 15 cm<sup>3</sup> für das Grundstück „Müllerkoppel 18c-d“.

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle empfiehlt dem Bürgermeister, die Genehmigung nach der Erhaltungssatzung „Kuhkoppel“ für die Errichtung eines Gartenhauses mit einer Größe von 15 cm<sup>3</sup> für das Grundstück „Müllerkoppel 18c-d“ zu erteilen.

## Sachverhalt:

Gestellt wird ein Bauantrag für die Errichtung eines Gartenhauses mit einer Größe von 15 cm<sup>3</sup> für das Grundstück „Müllerkoppel 18c-d“.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 1. Änd. und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kuhkoppel“. Da das Gartenhaus eine Größe unterhalb von 30 m<sup>3</sup> hat ist es gem. § 63 LBO verfahrensfrei. Es wird für die Errichtung aber die Genehmigung nach der Erhaltungssatzung „Kuhkoppel“ benötigt sowie eine Ausnahme von der Veränderungssperre. Die Vorgaben des bestehenden Bebauungsplanes werden eingehalten.

## Finanzielle Auswirkungen: Nein

## Anlage/n:

Antrag